

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Sicherheitsrelevante Vorfälle während der Fußball-EM und Erkenntnisse der Landesregierung über syrische Asylbewerber**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.09.2024 - Drs. 19/5444, an die Staatskanzlei übersandt am 01.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 01.11.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die *WELT* berichtet<sup>1</sup> in ihrer digitalen Ausgabe am 20. September 2024 über einen Messerangriff, der sich am 26. Juni 2024 während einer Public-Viewing-Veranstaltung anlässlich der Fußball-Europameisterschaft in Stuttgart ereignete. Tatverdächtig ist ein 25 Jahre alter Flüchtling aus Syrien. Laut *WELT* sei das Verbrechen fälschlicherweise sowohl im ersten Polizeibericht als auch in den Medienberichten als Folge einer Auseinandersetzung dargestellt worden. Tatsächlich hätten sich Tatverdächtiger und Opfer nicht gekannt und vor dem Angriff nicht miteinander kommuniziert. Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg „sei interessiert daran gewesen, dass der Fall während der EM keine großen Wellen schlägt“, weshalb man sich öffentlich bedeckt gehalten habe.

Weiterhin sei auf Anfrage durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart mitgeteilt worden, dass derzeit keine Hinweise auf ein islamistisches Tatmotiv vorlägen und der Tatverdächtige strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten sei. Recherchen der *WELT AM SONNTAG* hätten in diesem Zusammenhang ergeben, dass der Syrer bereits vor der Messerattacke mehrfach Personen brutal attackiert und bedroht haben soll. Opfer seien u. a. Personen mit Kreuz-Tätowierung (von dem Tatverdächtigen als „Abtrünnige des Islams“ bezeichnet) und Jesiden gewesen.

Behörden gegenüber habe er angegeben, früher für die „Freie Syrische Armee“ gekämpft zu haben. Bei dieser „Armee“ handelt es sich dem Nahost-Referenten bei der Gesellschaft für bedrohte Völker in Göttingen zufolge um einen Deckmantel, unter dem sich radikal-islamistische dschihadistische Gruppen verbergen, die gegen Minderheiten wie Christen und Jesiden sowie den syrischen Staat kämpfen, um einen Scharia-Staat in Syrien zu errichten<sup>2</sup>.

Bürger berichten, dass auch in Niedersachsen im Umfeld von Asylbewerberheimen Personen gesichtet wurden, die Zeichen der „Freien Syrischen Armee“ offen zeigen und gemeinsam mit denjenigen untergebracht werden, die diese „Armee“ in Syrien bekämpft. Auch der Angehörige des Islamischen Staates (IS), der in Solingen mehrere Menschen ermordete, soll in seinem Wohnzimmer eine IS-Flagge aufgehängt haben<sup>3</sup>.

Auch vor dem Hintergrund früherer Informationspolitik, wie etwa der des damaligen Bundesinnenminister Thomas de Maizière im Jahr 2015, der nach einem aufgrund eines Terroralarms abgesagten Fußball-Länderspiels in Hannover Informationen mit der Begründung zurückhielt, Teile der Antwort würden „die Bevölkerung verunsichern“, frage ich die Landesregierung:

---

<sup>1</sup> Angriff in Stuttgart: Die Messerattacke, die die EM-Stimmung nicht stören sollte - WELT

<sup>2</sup> <https://www.deutschlandfunk.de/militaeroffensive-der-tuerkei-in-afirin-die-situation-der-100.html>

<sup>3</sup> <https://app.ksta.de/politik/nrw-politik/is-fahne-im-zimmer-sicherheitsbehoerden-entging-gefahrenpotential-des-solingen-attentaeters-853576>

- 1. Hatte auch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ein Interesse daran, dass Vorfälle im Zusammenhang mit der Fußball-Europameisterschaft möglichst wenig Aufsehen erregen? Gab es Anweisungen, derartige Vorfälle im Rahmen von Pressemitteilungen nicht oder nicht in allen Einzelheiten zu veröffentlichen?**

Nein.

- 2. Wie viele Gewaltvorfälle gab es in Niedersachsen während der Fußball-Europameisterschaft 2024 im Rahmen von öffentlich zugänglichen Public-Viewing-Veranstaltungen sowie im privaten Bereich? In wie vielen dieser Fälle kamen Messer, andere Waffen oder waffenähnliche Gegenstände zum Einsatz? Es wird um Aufschlüsselung nach Anzahl sowie Veranstaltungs- bzw. Tatort und -datum gebeten.**

Im Rahmen der 164 polizeilich relevanten Veranstaltungen im Zusammenhang mit der EURO 2024 in Niedersachsen mit ca. 240 000 Teilnehmenden wurden insgesamt 54 Straftaten bekannt, davon 21 Körperverletzungen, vier Widerstände gegen und zwei tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte. Bei keiner dieser Handlungen wurde bekannt, dass Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände eingesetzt wurden.

Ob und gegebenenfalls wie viele Straftaten während der Fußball-Europameisterschaft im privaten Bereich in Zusammenhang mit der EURO 2024 standen, kann mangels statistischer Auswertbarkeit nicht beantwortet werden.

- 3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über syrische Asylbewerber in Niedersachsen im Hinblick auf ihre derzeitige(n) und vergangenen Zugehörigkeit(en) zu politischen und militärischen Organisationen in Syrien? Es wird um eine möglichst detaillierte Darstellung der Erkenntnisse sowie Erkenntnisquellen gebeten.**

Politische und militärische Organisationen in Syrien unterliegen nicht der Beobachtung durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz. Im nachrichtendienstlichen Dateisystem des Niedersächsischen Verfassungsschutzes liegt daher keine valide inhaltlich auswertbare Informationsgrundlage vor.

Soweit es im Sinne des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) strafrechtlich relevante Organisationszugehörigkeiten betrifft, wurden im Tatzeitraum seit dem 01.01.2011 im qualitätsgeprüften Datenbestand des KPMD-PMK zum Feststellungszeitpunkt syrische Asylbewerber im mittleren zweistelligen Bereich in Niedersachsen erfasst, gegen die in der weit überwiegenden Anzahl Strafverfahren wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung gemäß § 129b Strafgesetzbuch eingeleitet wurden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der aufenthaltsrechtliche Status der Personen auf den jeweiligen Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bezogen ist und nachträglichen Veränderungen im Asylverfahren unterlegen sein kann. Gleichsam kann sich der Aufenthaltsort der Personen im Nachhinein etwa durch Umzug oder Ausreise außerhalb Niedersachsens verlagert haben.

Der jeweilige Anfangsverdacht ergab sich sowohl aus eigenen Einlassungen der Beschuldigten als auch aus Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Behörden.

**4. Wird der Landesregierung bekannt, wenn ein Ausländer im Rahmen seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF) angibt, in seinem Herkunftsland politisch oder militärisch aktiv gewesen zu sein? Wie arbeiten Landesregierung und Bundesbehörden in diesem Zusammenhang zusammen?**

Im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) ist der Informationsfluss mit dem BAMF in § 18 Abs. 1 a S. 1 BVerfSchG normiert.

Die so übermittelten Erkenntnisse werden im nachrichtendienstlichen Informationssystem (siehe dazu § 6 Abs. 2 BVerfSchG) gespeichert, wenn nach entsprechender Prüfung die Voraussetzungen vorliegen. In diesem Kontext werden die politischen oder militärischen Aktivitäten im Herkunftsland übermittelt und gespeichert, die tatsächliche Anhaltspunkte für das Verfolgen oder die Unterstützung von Bestrebungen nach § 3 BVerfSchG erkennen lassen. Im Rahmen der Regelanfrage nach § 73 i. V. m. § 87 Aufenthaltsgesetz erhalten die Ausländerbehörden im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Prüfung Kenntnis von den im nachrichtendienstlichen Informationssystem vorhandenen Erkenntnissen.

Weiterhin übermittelt das BAMF dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) nach festgelegten Meldekriterien Hinweise aus Asylverfahren, die z. B. im Rahmen der dortigen Anhörung bekannt werden. Hierzu zählen sicherheitsrelevante Informationen, beispielsweise eine durchlaufene Kampfausbildung, die Teilnahme an Kampfhandlungen und/oder die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Die Einschätzung und Meldung derartiger Sachverhalte obliegt dem BAMF.

Durch die niedersächsische Polizei erfolgt im Falle einer Information durch das BAMF eine differenzierte Einzelfallbetrachtung und Vorlage des Sachverhaltes bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft erfolgt die Strafverfolgung durch die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden oder in herausgehobenen Fällen durch das Bundeskriminalamt. Neben einer konsequenten Strafverfolgung werden durch die zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit auch alle im Kontext einer effektiven Gefahrenabwehr als notwendig erachteten und rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen.

**5. Wie viele in Niedersachsen aufhältige syrische Staatsbürger (einschließlich deutscher Mehrstaater) sind oder waren nach Erkenntnissen der Landesregierung Angehörige der „Freien Syrischen Armee“ und/oder gaben dies im Rahmen von Befragungen oder Anhörungen an?**

Im nachrichtendienstlichen Dateisystem des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind Personen im mittleren einstelligen Bereich u. a. auch mit entsprechenden angeblichen Bezügen zur „Freien Syrischen Armee“ (FSA) gespeichert. Speicherrelevant sind in erster Linie Erkenntnisse mit Niedersachsenbezug.

Dem LKA NI sind Sachverhalte im unteren zweistelligen Bereich seit dem 01.01.2011 bekannt, bei denen Hinweise darauf vorliegen, dass die zum jeweiligen Feststellungszeitpunkt in Niedersachsen aufhältigen betroffenen syrischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger Sympathisanten der „Freien syrischen Armee“ sein könnten. Handlungen mit strafrechtlicher Relevanz liegen hierbei bislang nicht vor oder werden derzeit noch geprüft. Etwa zwei Drittel der Fälle sind im Rahmen von Asylverfahren bekannt geworden.

Die unterschiedlichen Fallzahlen in den Sicherheitsbehörden sind hierbei insbesondere auf Unterschiede in der Erfassung und gesetzliche Löschrufen zurückzuführen.

**6. Wie viele in Niedersachsen aufhältige syrische Staatsbürger (einschließlich deutscher Mehrstaater) sind oder waren nach Erkenntnissen der Landesregierung Angehörige anderer nichtstaatlicher militärischer Milizen (z. B. Islamischer Staat, Dschabhat Fath asch-Scham [ehemals Al-Nusra-Front] usw.) oder sonstiger ausländischer politischer Gruppierungen und/oder gaben dies im Rahmen von Befragungen oder Anhörungen an? Es wird um Aufschlüsselung nach Anzahl und Bezeichnung der Miliz bzw. Gruppe gebeten.**

Im nachrichtendienstlichen Dateisystem des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind syrische Personen im mittleren zweistelligen Bereich u. a. auch mit Bezügen zum sogenannten Islamischen Staat (IS) und syrische Personen im unteren einstelligen Bereich u. a. auch mit Bezügen zur Ahrar Al-Sham sowie zur Jabhat Al-Nusra gespeichert.

Im Bereich Extremismus mit Auslandsbezug handelt es sich um eine Personenzahl im einstelligen Bereich.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung zur Frage 5 verwiesen.

Sowohl der Aufenthaltsort als auch der aufenthaltsrechtliche Status der Personen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung und können nachträglichen Veränderungen unterliegen. Vor diesem Hintergrund kann die vorliegende Auswertung von Ungenauigkeiten gekennzeichnet sein.

Da syrische Staatsangehörige auch über die Asylbewerberbereitschaft verfügen können, können sich auch Personen im Sinne der Frage 3 unter jenen der Frage 6 befinden, sodass Mehrfachnennungen möglich sind.

Dies vorangestellt wurden im Rahmen der Auswertung syrische Staatsangehörige im mittleren zweistelligen Bereich detektiert, gegen die im Tatzeitraum seit 01.01.2011 in Niedersachsen Strafverfahren eingeleitet worden sind, da Erkenntnisse dahin gehend vorlagen, dass sie an terroristischen Vereinigungen beteiligt sind bzw. waren.

Ein Teil der erfassten Tatverdächtigen steht demnach in Verbindung mit der PKK inkl. der YPG sowie dem sogenannten IS. Weniger häufig sind Verbindungen zu den Organisationen Jabhat al-Nusra-Front, Ahrar al-Sham, der Abu Bakr al Siddiq sowie Liwa Daraa al-Umma (LDU) feststellbar. In Einzelfällen wurden darüber hinaus die Organisationen Liwa al Tawhid Idlib, Liwa Al-Izza Lil-Iah, Schwert des Khaled ben Wallid erfasst. In einigen Fällen wurden keine konkreten Organisationen zu den Tatverdächtigen erfasst. Darüber hinaus sind zu einigen Tatverdächtigen mehrere Organisationen erfasst.

**7. Wird bei der Unterbringung von Asylbewerbern darauf geachtet, dass Verfolger und Sympathisanten oder Angehörige von Verfolgern und Verfolgte nicht in derselben Unterkunft untergebracht werden? Falls ja, wie wird dies gewährleistet? Falls nein, warum nicht?**

Sobald die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Kenntnis über die Radikalisierung einer Bewohnerin oder eines Bewohners erhält oder darüber, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner bedroht oder verfolgt wird, erfolgt eine räumliche Trennung, in der Regel sogar eine Unterbringung an verschiedenen Standorten.

**8. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit 2015 bekannt geworden, in denen Symbole syrischer nichtstaatlicher militärischer Einheiten in Asylbewerberwohnheimen gezeigt wurden, in denen auch Angehörige von diesen verfolgten Gruppen untergebracht wurden? Es wird um Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und gezeigten Symbolen sowie Darstellung der gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen gebeten.**

Der Landesregierung sind diesbezüglich keine Fälle bekannt.

**9. Wie viele militärisch geschulte Syrer (einschließlich Mehrstaater) halten sich in Niedersachsen auf?**

Im nachrichtendienstlichen Dateisystem des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sind Personen im einstelligen Bereich mit angeblicher paramilitärischer Ausbildung gespeichert.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

**10. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn Bewohner der Unterkünfte extremistische oder ausländische militärische Symbole zeigen?**

Sollten die in der Frage genannten Fälle auftreten, wird dieses unverzüglich dokumentiert (Sofortmeldung, Fotos). Darüber hinaus wird umgehend die örtliche Polizei hinzugezogen, um gegebenenfalls Strafanzeige zu stellen.

In Zusammenarbeit mit der Polizei werden je nach Einzelfall gegebenenfalls weitere Maßnahmen abgesprochen.